



FAQ Energieeffiziente Sportstätten

Inhalt

Förderfähige Sportanlageanteile	1
Antragsstellung und Angebotseinholung	2
Abrechnung.....	6
Ergänzende Förderungsmöglichkeiten.....	6
Förderfähige Energieeffizienzmaßnahmen.....	7
Kontakte.....	7

Allgemeines

Dieses FAQ, betreffend der Förderung „[Energieeffiziente Sportstätten](#)“ dient dazu die Berater:innen des Projekts „Klimafitte Sportstätten“ zu unterstützen und wird vorlaufend erweitert.

Solltest du die Antwort auf deine Frage nicht in diesem Dokument finden wird empfohlen das Service Team der KPC - Energieeffiziente Sportstätten (siehe Kontakte) zu kontaktieren.

Tipp: Komplexere Fragestellungen sollten am besten per E-Mail gestellt werden und werden durch die KPC schnellstmöglich beantwortet. Sende deine Frage und die Antwort der KPC auch an Valentin Lechner (v.lechner@sportaustria.at), damit sie anschließend in die FAQ-Sammlung aufgenommen werden kann.

- Ergänzend gibt es seitens KPC eigene [FAQ's](#)

Förderfähige Sportanlageanteile

Werden die Netto oder die Bruttokosten (inkl. Umsatzsteuer) gefördert?

25.02.2025

Beim Förderprogramm „Energieeffiziente Sportstätten“ werden ausnahmslos die Nettokosten (exkl. Umsatzsteuer) gefördert.

Kann das Vereinsheim, das nicht direkt für die Sportausübung genutzt wird, aber für den Sportbetrieb unerlässlich ist, als Teil der Sportstätte betrachtet und damit gefördert werden z.B.: eine thermische Sanierung?

31.07.2024

Ja, untergeordnete Anteile für andere Nutzungen (wie zum Beispiel Werkstätten, Nahversorger, Gastronomie) der förderungswerbenden Person werden mitgefördert. (siehe Informationsblatt Energieeffiziente Sportstätten → Voraussetzungen, Punkt 3)

Können Energiesparmaßnahmen bei Traglufthallen gefördert werden, z.B.: die Wärmerückgewinnung von Belüftungsanlagen.

28.1.2025

Ja, Energiesparmaßnahmen in Traglufthallen, wie z.B. Wärmerückgewinnungen von Belüftungsanlagen sind förderfähig!



Können in einem Sportstättenkomplex, in dem sowohl Gemeinde als auch Sportverein Anteile besitzt, Gemeinde sowie Sportverein unabhängig voneinander um Förderung für ihre jeweiligen Teile ansuchen?

31.07.2024

Jede natürliche oder juristische Person als Förderwerber auftreten, die/ der Eigentümer:in der Anlage muss sich allerdings zur 10-jährigen Nutzung der Sportstätte als solche verpflichten. Als Förderwerber tritt stets die Partei auf, welche im Eigentum der Anlage ist bzw. diese betreibt und die entsprechenden Investitions- sowie Betriebskosten trägt. Unterschiedliche Stakeholder können unter dieser Voraussetzung unterschiedliche Maßnahmen an einem Komplex beantragen. Doppelförderungen von ein und derselben Maßnahme bei der KPC sind jedenfalls nicht möglich.

Antragsstellung und Angebotseinholung

Wird mein Förderantrag abgelehnt, falls dieser nicht vollständig bzw. richtig ausgefüllt ist?

25.02.2025

Nein. In diesem Fall wird es zu Rückfragen seitens der KPC kommen. Diese steht den Förderantragsteller:innen beratend zur Seite.

Welchen Zeitraum sollte ich vom Ansuchen bis zum Vorliegen des Fördervertrags einplanen?

25.02.2025

Vom Ansuchen bis zum Vorliegen des Fördervertrages ist ein Zeitraum von mind. ½ Jahr anzuberechnen. Unter anderem wird dieser Zeitraum benötigt, um die Unterlagen für die Antragstellung zu prüfen und gegebenenfalls zu vervollständigen.

Alle Förderanträge müssen in einer der viermal-jährlich stattfindenden Kommissionssitzungen beschlossen werden. Um bei der Kommissionssitzung besprochen zu werden, muss der vollständig ausgefüllte Antrag mindestens 1 Monat vor der Sitzung vorliegen. Zum Abschluss des Fördervertrags kommt es ca. 1 Monat nach der Sitzung.

Beispiel: Wenn die nächste Kommissionssitzung Mitte Juni stattfindet, muss der Antrag vollständig Mitte Mai vorliegen, wird der Antrag bei der Sitzung beschlossen, kann der Fördervertrag im Juli abgeschlossen werden.

Müssen Vergleichsangebote eingeholt werden?

Vergleichsangebote dienen dem Zweck, gegenüber dem Fördergeber die Angemessenheit der Kosten nachzuweisen. Die Angemessenheit der Kosten kann allerdings auch durch die Ermittlung der Fördersumme durch Pauschalen gegeben sein.

22.11.2024

Sollte es sich bei der beantragten Maßnahme um eine pauschal ermittelte Förderung (Beleuchtung, Klimafreundlich Heizen, thermische Gebäudesanierung) handeln, dann sind keine Vergleichsangebote erforderlich.

22.04.2025

Für Förderungen, bei welchen die Förderung nicht anhand einer Pauschale ermittelt wird (Energiesparmaßnahmen, Klimatisieren und Kühlen), müssen im Zuge der Endabrechnung



Vergleichsangebote vorgelegt werden. Allerdings ist es bei Förderungen < 50.000 Euro nicht notwendig Vergleichsangebote vorzulegen.

Empfehlung: Aus Gründen der Kosteneffizienz ist es immer ratsam, Vergleichsangebote einzuholen.

Wann müssen Vergleichsangebote vorgelegt werden?

31.07.2024

Üblicherweise sind Angebote/Kostenvoranschläge bereits zur Antragstellung vorzulegen. Speziell in diesem Förderprogramm ist die Vorlage bei Antragstellung jedoch nicht nötig.

Die Kosten sind nur im ‚Technischen Datenblatt‘ einzutragen. Dabei sollte es sich aber nicht um eigene Kostenschätzungen, sondern belastbare Angaben von Lieferanten, Planern, etc. handeln. Sämtliche Angaben im ‚Technischen Datenblatt‘ sind dort von Ihrem Planungsunternehmen mit Unterschrift zu bestätigen.

Erst zur Endabrechnung (nach Beurteilung der Förderungsfähigkeit) sind die Kosten mit entsprechenden Rechnungen und ggf. mit Vergleichsangeboten nachzuweisen.

21.11.2024

Das Ausstelldatum des Vergleichsangebots muss nicht vor dem Datum der Antragsstellung liegen. Es sollte aber im Zeitraum der Projektumsetzung erstellt worden sein.

→ Weiterführende Information im [Informationsblatt Antragsstellung](#)

Können Kosten die bei der Einholung von (Vergleichs-)angeboten entstehen eingereicht werden?

21.11.2024

Kosten für die Angebotsstellung, welche vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden, können als Planungskosten eingereicht werden.

Beachten Sie dabei, dass Planungskosten bis zu max. 10% der materiellen Kosten anerkannt werden können.

Gibt es die Möglichkeit, dass unsere Berater:innen einen Test-Förderantrag stellen?

12.2.2025

Ein Test-Antrag ist leider nicht möglich. Alle relevanten Informationen finden sich jedoch im Online-Antrag auf unserer Website, durch welchen man sich auch, ohne einen Antrag stellen zu müssen, durchklicken kann.

→ https://www.meinefoerderung.at/webforms/eneff_sport

Muss ein Sportverein die jeweiligen Finanzierungsanteile (z.B. Eigen- und Fremdkapital) bei der Antragsstellung offenlegen?

31.07.2024

Nein, bei einem Investitionsvolumen von knapp über 10.000 € ist kein (Bericht des Kreditinstituts) BKI notwendig, da es sich bei der Investition vermutlich auch nicht um eine Maßnahme handelt, die den Hauptgeschäftszweck des Sportvereins darstellt.



Ab einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 € wird der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Bericht des Kreditinstitutes benötigt

→ Weiterführende Information im [Informationsblatt Antragsstellung](#)

Wenn die durch Pauschalen errechnete Gesamtfördersumme mehr ausmacht als 50% der förderfähigen Gesamtkosten, können mehr als 50% der förderfähigen Gesamtkosten ausgezahlt werden?

Nein, es werden keine Förderungen über der 50%-Obergrenze der förderfähigen Gesamtkosten ausgezahlt.

Bei Maßnahmen, bei denen die Förderung über Pauschalen ermittelt wird, werden zwei Rechnungen aufgestellt. Zunächst wird die Fördersumme anhand der Förderpauschalen errechnet im Beispiel 1 wird die Summe 15.000 Euro errechnet. Im zweiten Schritt wird die Förderobergrenze von 50% der förderfähigen Kosten errechnet, im Beispiel 1 ergibt sich hier die Summe 6.500 Euro. Das niedrigere der beiden Ergebnisse wird als Fördersumme ausgezahlt. Im Beispiel 1 wird werden 6.500 Euro als Fördersumme ausgezahlt

Tabelle 1 Beispiel 1: Berechnung der Fördersumme anhand von Pauschalen und Förderobergrenze (fiktive Zahlen)

Maßnahme	Förderfähige Investitionskosten	50 % der förderfähigen Investitionskosten	Fördersumme anhand Pauschalen errechnet	Ausgezahlte Fördersumme	Tatsächlicher Anteil an Investitionskosten
Flutlicht (10 Lichtpunkte; Klasse 2)	13.000 €	6.500 €	15.000 € (10 x 1.500 €)	6.500 €	50 %

→ Eine ausführliche Erklärung mit weiteren Rechenbeispielen gibt es im [Informationsblatt Photovoltaik Landesförderung Wien](#)

Wird bei einem Projekt mit mehreren Maßnahmen der maximale Fördersatz von 50% der Förderfähige Investitionskosten auf jede Maßnahme individuell angewandt oder auf die Gesamten förderfähigen Investitionskosten (siehe Beispiel 2)?

12.2.2025

Tabelle 2: Beispiel 2: Förderantrag mit gemeinsamer und getrennter Einreichung von Maßnahmen

Maßnahme	Förderfähige Investitionskosten	Errechnete Pauschale	50 % der förderfähigen Investitionskosten	Auszahlung	Anteil an Investitionskosten
Wärmepumpe	27.000 €	15.000 €	13.500 €	13.500 €	50 %
Flutlicht (12 Lichtpunkte; Klasse 2)	55.000 €	18.000 € (12 x 1.500 €)	27.500 €	18.000 €	33 %
Gemeinsame Einreichung der Maßnahmen – Gesamte förderfähige Investitionskosten					
Wärmepumpe + Flutlicht	82.000 €	33.000 €	41.000 €	33.000 €	40 %



Getrennte Einreichung der Maßnahmen - Gesamte förderfähige Investitionskosten					
Wärmepumpe + Flutlicht	82.000 €	15.000 € + 18.000 €	13.500 € +27.500 €	31.500 €	38 %

Es kann durchaus vorkommen, dass eine gesammelte Förderung von mehreren Maßnahmen etwas höher ausfällt. Die Auszahlung einer Förderung ist immer erst nach Fertigstellung des Projekts möglich. **Der Vorteil des Einreichens von Einzelmaßnahmen liegt also darin, dass diese unabhängig voneinander bearbeitet werden können und es so zu einer schnelleren Auszahlung kommen kann.**

Ein Verein kann auch mehrere Anträge stellen.

Werden also zum Beispiel die Flutlichtanlage und die Wärmepumpe separat eingereicht, kann die Auszahlung der Flutlichtanlage unabhängig vom Projektstatus der Wärmepumpe erfolgen und umgekehrt. Wurden Flutlichtanlage und Wärmepumpe jedoch gesammelt eingereicht, kann die Auszahlung erst nach Fertigstellung beider Maßnahmen erfolgen.



Können Maßnahmen mit kleineren Investitionssummen, mit weiteren kleinen oder großen Maßnahmen kombiniert werden (siehe Beispiel 3)?

12.2.2025

Tabelle 3: Beispiel 3: Förderantrag mit großen und kleinen Investitionen

Maßnahme	Förderfähige Investitionskosten	Errechnete Pauschale	50 % der förderfähigen Investitionskosten	Auszahlung	Anteil an Investitionskosten
Wärmepumpe	19.000 €	15.000 €	9.500 €	9.500 €	50 %
Div. Energiesparmaßnahmen	1.500 €	-	750 €	750 €	50 %
Gesamt	20.500 €	9.500 €	10.250 €	10.250 €	50 %

Ja, auch kleinere Maßnahmen können in Kombination mit anderen größeren Maßnahmen eingereicht werden. Die Mindestinvestitionskosten von 10.000 Euro sind vom Projektumfang abhängig und beziehen sich nicht auf jede einzelne Maßnahme.

Abrechnung

In welchem Zeitraum müssen die eingereichten Maßnahmen umgesetzt werden?

31.07.2024

Zwei Jahre sind ein sinnvoller Richtwert, jedoch kein direktes Ausschlusskriterium bei Antragstellung, falls eine längere Laufzeit geplant ist. Investitionsaufwand und Umsetzungsdauer sollten in einem sinnvollen Verhältnis stehen.

→ Weiterführende Information im [Informationsblatt Antragsstellung](#)

In welcher Form müssen die Endabrechnungsunterlagen übermittelt werden?

25.02.2025

Alle Endabrechnungsunterlagen werden online über die Förderplattform der KPC übermittelt werden.

→ Weiterführende Information lt. [Informationsblatt Endabrechnung](#)

Ergänzende Förderungsmöglichkeiten

Ist die Förderung mit anderen Förderungen kombinierbar? (z.B. Landesförderungen, Gemeindeförderungen, Dachverbandsförderungen etc.)

31.07.2024

Die Förderung ist mit anderen Förderungen kombinierbar. Rechtliche Grundlage ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), insbesondere Artikel 55. Demnach beträgt der Beihilfeshöchstbetrag 80% der beihilfefähigen Kosten.



Förderfähige Energieeffizienzmaßnahmen

Warum können PV-Anlagen nicht über die „energieeffizienten Sportstätten“ gefördert werden?
28.1.2025

Für die Förderung von PV-Anlagen gibt es andere Förderangebote. Daher ist eine Förderung für PV-Anlagen im Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Sportstätten“ nicht möglich.
(siehe Abwicklungsstelle für Ökostrom (OeMAG))

Es sind keine weiteren speziellen Gründe bekannt.

Wird bei der Umstellung der Straßenbeleuchtung (Kapitel C.2.) nur jene Beleuchtung gefördert, die sich direkt auf der Sportstätte befindet, z.B.: Parkplätze oder wird auch die Umstellung der Beleuchtung auf Zubringerstraßen gefördert?

Es können auch Parkplätz, Zubringerstraßen oder ähnliches gefördert werden, solange sich diese im Eigentum der Sportstätte befindet, und überwiegend für die Nutzung der Sportlerinnen zur Verfügung stehen.

Warum wird der außenliegende Sonnenschutz nur in Kombination mit einer umfassenden thermischen Gebäudesanierung gefördert?

Der Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Sportstätten“ fördert Investitionsmaßnahmen, welche zu einer Einsparung der Endenergie in Sportstätten führen.
Die Beschattung allein reicht in der Regel nicht aus, um den Heizwärmebedarf des Gebäudes signifikant zu reduzieren.

Daher ist eine Beschattung nur in Kombination mit weiteren umfassenderen Maßnahmen, welche zu einer wesentlichen Endenergieeinsparung führen, förderfähig.

Kontakte

An wen kann ich mich bei Detailfragen zum Förderprogramm wenden?

Serviceteam Energieeffiziente Sportstätten der KPC

Telefon: 01/31 6 31-723

Fax: 01/31 6 31-104

E-Mail: [umwelt\(at\)kommunalkredit.at](mailto:umwelt(at)kommunalkredit.at)

Informationsblätter und Downloads

- [Informationsblatt Energieeffiziente Sportstätten](#)
- [Informationsblatt Antragstellung KPC](#)
- [Informationsblatt Förderungsberechnung KPC](#)
- [Informationsblatt Endabrechnung KPC](#)